

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 432



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 23. November 2016

59. Jahrgang

## Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 432/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8217 — CPIB/Hammerson/Grand Central) <sup>(1)</sup> .....	1
---------------	--	---

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 432/02	Euro-Wechselkurs .....	2
2016/C 432/03	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 4. August 2016 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.39759 — Abschottung von ARA — Berichterstatter: Vereinigtes Königreich .....	3
2016/C 432/04	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Marktabschottung durch ARA (AT.39759) .....	4

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

2016/C 432/05	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 20. September 2016 in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sache AT.39759 — Marktabschottung durch ARA) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 5586) .....	6
---------------	--	---

---

## V Bekanntmachungen

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2016/C 432/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8229 — Hammerson/Irish Life/Ilac Shopping Centre) <sup>(1)</sup> .....	9
2016/C 432/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8299 — De Agostini Libri/Editorial Planeta/DeA Planeta Libri JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	10

---

#### **Berichtigungen**

2016/C 432/08	Berichtigung der Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden (ABl. C 141 vom 9.5.2014) .....	11
---------------	--	----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8217 — CPPIB/Hammerson/Grand Central)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 432/01)

Am 17. November 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8217 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****22. November 2016**

(2016/C 432/02)

**1 Euro =**

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0617	CAD	Kanadischer Dollar	1,4230
JPY	Japanischer Yen	117,74	HKD	Hongkong-Dollar	8,2341
DKK	Dänische Krone	7,4399	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5033
GBP	Pfund Sterling	0,85423	SGD	Singapur-Dollar	1,5126
SEK	Schwedische Krone	9,7973	KRW	Südkoreanischer Won	1 246,90
CHF	Schweizer Franken	1,0730	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,9242
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3100
NOK	Norwegische Krone	9,0563	HRK	Kroatische Kuna	7,5300
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 254,41
CZK	Tschechische Krone	27,044	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6938
HUF	Ungarischer Forint	308,89	PHP	Philippinischer Peso	52,878
PLN	Polnischer Zloty	4,4205	RUB	Russischer Rubel	67,9600
RON	Rumänischer Leu	4,5117	THB	Thailändischer Baht	37,653
TRY	Türkische Lira	3,5717	BRL	Brasilianischer Real	3,5497
AUD	Australischer Dollar	1,4352	MXN	Mexikanischer Peso	21,5845
			INR	Indische Rupie	72,5090

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 4. August 2016 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.39759 — Abschottung von ARA**

**Berichterstatter: Vereinigtes Königreich**

(2016/C 432/03)

- (1) Der Beratende Ausschuss schließt sich der Bewertung der Kommission an, die sie in ihrem dem Beratenden Ausschuss nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) und Artikel 54 des EWR-Abkommens am 20. Juli 2016 übermittelten Beschlusssentwurf zum Ausdruck gebracht hat.
  - (2) Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission im Beschlusssentwurf vorgenommenen Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes als dem Markt für die Entpflichtung von Haushaltsverpackungsabfall zu.
  - (3) Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes als dem gesamten Hoheitsgebiet Österreichs zu.
  - (4) Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass ARA seine beherrschende Stellung auf dem relevanten Markt missbraucht hat, indem es den Zugang zur Haushaltssammelinfrastruktur ohne sachliche Rechtfertigung verweigert hat.
  - (5) Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das missbräuchliche Verhalten von ARA geeignet war, den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 102 AEUV zu beeinträchtigen.
  - (6) Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das Verfahren gegen ARA im Wege eines Beschlusses nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates abgeschlossen werden kann.
  - (7) Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass gegen ARA eine Geldbuße verhängt werden sollte, bei der das Kooperationsangebot von ARA berücksichtigt wird, mit dem das Unternehmen die Zuwiderhandlung einräumte, eine Rationalisierung des Verfahrens ermöglichte und eine Abhilfemaßnahme vorschlug.
  - (8) Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission festgesetzten endgültigen Höhe der Geldbuße zu.
  - (9) Der Beratende Ausschuss fordert die Kommission auf, alle übrigen auf der Sitzung angesprochenen Punkte zu berücksichtigen.
  - (10) Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten <sup>(1)</sup>****Marktabstottung durch ARA****(AT.39759)**

(2016/C 432/04)

1. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf einen Entwurf eines Kartellbeschlusses zur Verhängung einer Geldbuße nach Artikel 7 und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Beschlussentwurf“).
2. Laut diesem Beschlussentwurf hat die Altstoff Recycling Austria Aktiengesellschaft (im Folgenden „ARA“) durch die Abschottung des Markts für die Entpflichtung von Verpackungsabfall aus Haushalten in Österreich gegen Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens verstoßen. Die Zuwiderhandlung soll in der Verweigerung des Zugangs zu einer unverzichtbaren Infrastruktur, die das gesamte Gebiet Österreichs abdeckt, bestanden haben.
3. Das Verfahren in der Sache AT.39759 wurde durch Schreiben ausgelöst, die Ende 2009 und Anfang 2010 bei der Kommission eingingen. Im November 2010 führte die Kommission mit Unterstützung der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde unangekündigte Nachprüfungen bei einigen Unternehmen durch, zu denen auch ARA zählte.
4. Am 15. Juli 2011 leitete die Kommission wegen eines mutmaßlichen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch das Unternehmen ARA auf den österreichischen Märkten für die Entpflichtung von Haushaltsverpackungsabfall und von gewerblichem Verpackungsabfall ein Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 <sup>(3)</sup> ein. Im Laufe der Untersuchung übermittelte die Kommission ARA und anderen Unternehmen mehrere Auskunftsverlangen.
5. Die Generaldirektion Wettbewerb (im Folgenden „GD Wettbewerb“) erörterte am 19. Oktober 2011 und am 7. Mai 2013 mit ARA den Sachverhalt (am 7. Mai im Rahmen einer Telefonkonferenz).
6. Am 17. Juli 2013 nahm die Kommission in der Sache AT.39759 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, die ARA am 19. Juli 2013 bekannt gegeben wurde. In dieser Mitteilung gelangte die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass ARA seine marktbeherrschende Stellung auf dem österreichischen Markt für die Entpflichtung von Haushaltsverpackungsabfall und dem österreichischen Markt für die Entpflichtung von gewerblichem Verpackungsabfall missbräuchlich ausgenutzt hat. Nach der vorläufigen Beurteilung der Kommission dienten sämtliche Verhaltensweisen von ARA dem Zweck, Wettbewerber am Eintritt in den Markt für die Entpflichtung von Haushaltsverpackungsabfall zu hindern und einen Teil des Marktes für die Entpflichtung von gewerblichem Verpackungsabfall gegen Wettbewerber abzuschotten.
7. Die GD Wettbewerb stellte ARA am 26. Juli 2013 den nicht vertraulichen Teil der Untersuchungsakte zur Verfügung.
8. ARA übermittelte am 18. Oktober 2013 eine schriftliche Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, hielt also die im Begleitschreiben zur Mitteilung genannte Frist von zwölf Wochen ein. Im Erwiderungsschreiben beantragte ARA, mündlich gehört zu werden.
9. Die mündliche Anhörung fand am 26. November 2013 statt. Drei Dritte äußerten sich auf Aufforderung der Kommission in der mündlichen Anhörung im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 und Artikel 12 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU.
10. Während der mündlichen Anhörung beantragte ARA Zugang zu einem von einem dieser Dritten erwähnten Schreiben eines österreichischen Ministeriums. Daraufhin beschaffte sich die GD Wettbewerb eine Kopie dieses Schreibens, die sie ARA am 12. Dezember 2013 zur Verfügung stellte. Am 20. Januar 2014 übermittelte ARA seine Stellungnahme zu diesem Schreiben sowie zu den in der mündlichen Anhörung erörterten diesbezüglichen Fragen.
11. Am 10. September 2014 übermittelte die Kommission ARA ein Sachverhaltsschreiben, auf das ARA am 26. September 2014 antwortete. Am 15. Februar 2016 übermittelte die Kommission ARA ein zweites Sachverhaltsschreiben und gewährte dem Unternehmen Zugang zu den Beweisen, die seit der Mitteilung der Beschwerdepunkte in die Untersuchungsakte aufgenommen worden waren.

<sup>(1)</sup> Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrags durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

12. Ende 2015 bekundete ARA formlos sein Interesse, in dem Verfahren in der Sache AT.39759 stärker mit der Kommission zusammenzuarbeiten, damit ein Beschluss zur Feststellung einer Zuwiderhandlung und Verhängung einer Geldbuße nach den Artikeln 7 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erlassen werden könne. Vor diesem Hintergrund gewährte die GD Wettbewerb mehrere von ARA beantragte Verlängerungen der ursprünglichen Frist für die Beantwortung der beiden Sachverhaltsschreiben.
13. Anstelle einer Stellungnahme zum Inhalt des zweiten Sachverhaltsschreibens übermittelte ARA am 21. Juli 2016 ein förmliches Angebot für eine Zusammenarbeit mit der Kommission (im Folgenden „Kooperationsangebot“).
14. Dieses Angebot des Unternehmens enthält unter anderem die Anerkennung seiner Haftung für die Zuwiderhandlung (d. h. für die Verweigerung des Zugangs möglicher Wettbewerber zur Haushaltssammelinfrastruktur in Österreich), einen Vorschlag über den Verkauf des ARA gehörenden Teils der österreichischen Haushaltssammelinfrastruktur (was als notwendig anerkannt wurde, um eine Wiederholung dieser Zuwiderhandlung zu vermeiden) und die Zustimmung des Unternehmens zur Bekanntgabe des Beschlusses in englischer Sprache.
15. In seinem Kooperationsangebot bestätigt ARA, dass es die Mitteilung der Beschwerdepunkte und die beiden Sachverhaltsschreiben erhalten habe, zum Zeitpunkt der Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte die Untersuchungsakte der Kommission ganz habe einsehen können und hinreichend Gelegenheit erhalten habe, die Beweise für die Beschwerdepunkte der Kommission einzusehen und dazu Stellung zu nehmen.
16. ARA knüpfte sein Kooperationsangebot an die Bedingung, dass sich die ihm auferlegte Geldbuße höchstens auf den Betrag belaufen würde, den die Kommission seiner Einschätzung nach festlegen würde, d. h. auf höchstens 6,1 Mio. EUR.
17. Die im Beschlussentwurf festgestellte Zuwiderhandlung und vorgesehenen Abhilfemaßnahmen entsprechen denen, die im Kooperationsangebot eingeräumt bzw. vorgeschlagen wurden. Aufgrund der Zusammenarbeit wird die gegen ARA verhängte Geldbuße um 30 % ermäßigt.
18. Hinsichtlich des Gegenstands der mutmaßlichen Zuwiderhandlung wird im Beschlussentwurf (anders als in der Mitteilung der Beschwerdepunkte) nicht festgestellt, dass ARA in Bezug auf gewerblichen Verpackungsabfall gegen Artikel 102 AEUV verstoßen hat. Es wird lediglich die Haftung von ARA für Haushaltsverpackungsabfall festgestellt, aber für einen kürzeren Zeitraum als in der Mitteilung der Beschwerdepunkte angegeben.
19. Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen ARA sich äußern konnte. Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.
20. Daher bin ich der Auffassung, dass alle Beteiligten in dieser Sache ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben konnten.

Brüssel, 5. August 2016

Wouter WILS

---

**Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**  
**vom 20. September 2016**  
**in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**  
**und Artikel 54 des EWR-Abkommens**

**(Sache AT.39759 — Marktabschottung durch ARA)**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 5586)

**(Nur der englische Text ist verbindlich)**

(2016/C 432/05)

Am 20. September 2016 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 54 des EWR-Abkommens erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates <sup>(1)</sup> veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Geldbußen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

### 1. EINLEITUNG

- (1) Am 20. September 2016 hat die Europäische Kommission einen Beschluss wegen einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens durch das österreichische Unternehmen Altstoff Recycling Austria Aktiengesellschaft („ARA“) erlassen (im Folgenden der „Beschluss“). In dem Beschluss wird festgestellt, dass ARA vom 1. März 2008 bis mindestens zum 2. April 2012 seine beherrschende Stellung auf dem Markt für die Entpflichtung von Haushaltsverpackungen missbräuchlich ausgenutzt hat, und eine Geldbuße gegen ARA verhängt. Da ARA die Zuwiderhandlung einräumt, wird die Geldbuße ermäßigt. Zudem enthält der Beschluss die Abhilfemaßnahme, dass ARA den in seinem Eigentum stehenden Teil der Haushaltssammelinfrastruktur veräußern muss, damit die Zuwiderhandlung in Zukunft nicht wiederholt werden kann.

### 2. VERFAHREN

- (2) Das Verfahren im vorliegenden Fall wurde durch eine informelle Beschwerde der EVA GmbH ausgelöst, die später in Interseroh Austria GmbH (im Folgenden „Interseroh“) umfirmierte.
- (3) Nach unangekündigten Nachprüfungen der Kommission im Jahr 2010 leitete die Kommission am 15. Juli 2011 ein Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission <sup>(2)</sup> ein. Am 17. Juli 2013 nahm die Kommission eine an ARA gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Eine mündliche Anhörung fand am 26. November 2013 statt. Die Kommission richtete weiterhin am 10. September 2014 und am 15. Februar 2016 jeweils ein Sachverhaltsschreiben an ARA.
- (4) Am 21. Juli 2016 legte ARA ein förmliches Angebot zur Zusammenarbeit vor (im Folgenden „Kooperationsangebot“), mit dem das Unternehmen anerkannte, dass es durch die Verweigerung des Zugangs zur unerlässlichen Haushaltssammelinfrastruktur vom 1. März 2008 bis zum 2. April 2012 gegen EU-Wettbewerbsrecht verstoßen hatte. ARA schlug zudem eine strukturelle Abhilfemaßnahme in Form einer Veräußerung des in seinem Eigentum stehenden Teils der Haushaltssammelinfrastruktur vor und erkannte die Erforderlichkeit und Angemessenheit dieser Maßnahme an.
- (5) Am 4. August 2016 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.

### 3. ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS UND RECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (6) ARA betreibt ein Entpflichtungssystem, das Verpackungsabfall im Namen der Hersteller der betreffenden Waren sammelt und verwertet. Das Unternehmen „entpflichtet“ damit die Hersteller von ihrer rechtlichen Verpflichtung, diesen Abfall selbst zu sammeln und zu verwerten. Für diese „Entpflichtungsdienste“ zahlen die Produzenten einen „Lizenzgebühr“.
- (7) Verpackungsabfall kann in Haushalten anfallen (im Folgenden „Haushaltsverpackungsabfall“) oder bei gewerblichen Anfallstellen (im Folgenden „gewerblicher Verpackungsabfall“). Die von der Zuwiderhandlung betroffene Dienstleistung ist die Entpflichtung von Verpackungen, die als Abfall in Haushalten anfallen (im Folgenden die „Entpflichtung von Haushaltsverpackungsabfall“).

<sup>(1)</sup> ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 123 vom 27.4.2004, S. 18.

- (8) ARA sammelt die von ihr lizenzierten Verpackungen nicht selbst, sondern mithilfe von Sammelunternehmen (im Folgenden „Sammlern“) und Gemeinden, die Verträge mit ARA abgeschlossen haben. ARA hat seine Haushaltssammelinfrastruktur in ganz Österreich errichtet, insbesondere für Leichtverpackungsabfall (hauptsächlich Kunststoff) und Metallverpackungsabfall (im Folgenden „Haushaltssammelinfrastruktur“). Der größere Teil der Haushaltssammelinfrastruktur steht im Eigentum der Sammler und Gemeinden. ARA selbst gehört nur ein kleinerer Teil der Haushaltssammelinfrastruktur.
- (9) Nach dem im Zuwiderhandlungszeitraum (vom 1. März 2008 bis mindestens zum 2. April 2012) in Österreich geltenden Recht musste jedes Unternehmen, das in den Haushaltsentpflichtungsmarkt eintreten wollte, nachweisen, dass das Sammelsystem ganz Österreich abdeckt, um für sein System die notwendige Genehmigung durch das österreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (im Folgenden „Ministerium“) zu erhalten.
- (10) Im Beschluss wird festgestellt, dass die Haushaltssammelinfrastruktur im Zeitraum der Zuwiderhandlung nicht dupliziert werden konnte und einen unerlässlichen Input für den Eintritt in den Haushaltsentpflichtungsmarkt darstellte. Aufgrund von rechtlichen, praktischen und ökonomischen Hindernissen war es höchst unwahrscheinlich, dass ein Unternehmen, welches einen Markteintritt auf der Basis einer duplizierten Haushaltssammelinfrastruktur plante, eine Systemgenehmigung durch das Ministerium erhalten hätte. Das Ministerium hatte in der Vergangenheit klare Bedenken hinsichtlich einer Duplizierung der Haushaltssammelinfrastruktur geäußert.
- (11) Während der Dauer der Zuwiderhandlung war ARA auf dem Markt der einzige Anbieter eines umfassenden Entpflichtungssystems für Haushaltsverpackungsabfall und daher marktbeherrschend. Nur ARA verfügte über eine umfassende Haushaltssammelinfrastruktur. Als Interessent Zugang zur Haushaltssammelinfrastruktur erhalten wollte, verweigerte ARA diese Mitbenutzung. ARA legte zu diesem Zweck ungerechtfertigte Zugangskonditionen für die Mitbenutzung der Haushaltssammelinfrastruktur durch Wettbewerber fest und beschränkte den potenziellen Zugang zu seiner Haushaltssammelinfrastruktur auf einzelne Regionen, obwohl die Haushaltssammelinfrastruktur weder in einzelnen Regionen noch österreichweit dupliziert werden kann und unerlässlich ist für den Markteintritt.
- (12) Im Beschluss wird festgestellt, dass ARA dadurch seine marktbeherrschende Stellung auf dem Haushaltsentpflichtungsmarkt missbraucht hat, indem es potenziellen Wettbewerbern den Zugang zur nicht duplizierbaren Haushaltssammelinfrastruktur verweigert hat.

#### 4. ANERKENNUNG

- (13) Am 21. Juli 2016 legte ARA ein förmliches Kooperationsangebot vor, mit dem das Unternehmen klar und deutlich anerkannte, dass es durch die fahrlässige Verweigerung des Zugangs zur unerlässlichen Haushaltssammelinfrastruktur vom 1. März 2008 bis zum 2. April 2012 gegen EU-Wettbewerbsrecht verstoßen hatte und für diese Zuwiderhandlung haftete. ARA machte dieses Angebot davon abhängig, dass die verhängte Geldbuße nicht über dem im Kooperationsangebot genannten Betrag liegen würde.

#### 5. DAUER

- (14) Die Zuwiderhandlung begann am 1. März 2008 (in dem Monat, in dem ARA Interessent die Mitbenutzung verweigerte). Sie dauerte mindestens bis zum 2. April 2012, d. h., bis Marktteilnehmer und Interessent zu einem Entwurf eines neuen österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes (im Folgenden „AWG 2013“) konsultiert wurden. Der neue Gesetzesentwurf brachte Klarheit über die rechtliche Verpflichtung, Zugang zu der von ARA kontrollierten Haushaltssammelinfrastruktur zu gewähren, und stellte sicher, dass ARA die Gemeinden und Sammler nicht länger daran hindern konnte, anderen Anbietern von Entpflichtungsdiensten ein Recht auf Mitbenutzung zu gewähren.
- (15) Das AWG 2013 bietet (wie der Entwurf vom April 2012) keine vollständige Klarheit in Bezug auf die Haushaltssammelinfrastruktur, die während des Zuwiderhandlungszeitraums im Eigentum von ARA stand. Außerdem verfügt die Kommission nicht über hinreichende Beweise, die zeigen würden, dass ARA den Zugang zur unternehmenseigenen Haushaltssammelinfrastruktur auch nach dem 2. April 2012 verweigerte, als sich die Marktbedingungen aufgrund der Konsultation zum Entwurf des AWG 2013 erheblich änderten.
- (16) Daher wird im Beschluss davon ausgegangen, dass die Zuwiderhandlung am 1. März 2008 begann und mindestens bis zum 2. April 2012 dauerte.

#### 6. GELDBUSSEN

- (17) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße berücksichtigte die Kommission die Schwere und die Dauer der Zuwiderhandlung. Die Zuwiderhandlung begann am 1. März 2008 und dauerte mindestens bis zum 2. April 2012.

- (18) Erschwerende oder mildernde Umstände liegen nicht vor.
- (19) Aufgrund der Kooperation von ARA wird die Geldbuße um 30 % ermäßigt. ARA hat in diesem Verfahren mit der Kommission zusammengearbeitet, indem es die Zuwiderhandlung einräumte, eine Rationalisierung des Verfahrens ermöglichte und eine Abhilfemaßnahme vorschlug, um eine Wiederholung der Zuwiderhandlung in der Zukunft auszuschließen.
- (20) Deshalb beläuft sich der Endbetrag der ARA nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 auferlegten Geldbuße auf 6 015 000 EUR.

#### 7. ABHILFEMASSNAHMEN

- (21) In dem Beschluss wird verlangt, dass ARA den in seinem Eigentum stehenden Teil der Haushaltssammelinfrastruktur veräußert. Diese Abhilfemaßnahme wurde von ARA im Kooperationsangebot vorgeschlagen. Das Unternehmen erkennt an, dass die Veräußerung erforderlich und angemessen ist, um die Zuwiderhandlung ganz abzustellen.
- (22) Die Abhilfemaßnahme ist erforderlich. Das AWG 2013 sagt nichts ausdrücklich darüber aus, ob der Betreiber eines Entpflichtungssystems Zugang zu seinem eigenen Teil der Haushaltssammelinfrastruktur gewähren muss, wenn ein Wettbewerber diese auf der Grundlage von Verträgen mit Sammlern und Gemeinden mitbenutzen möchte. Die Veräußerung der ARA gehörenden Infrastruktur ist daher erforderlich, um sicherzustellen, dass das Unternehmen nicht mehr über das direkteste Mittel zur Verweigerung des Zugangs verfügt und dieses missbräuchliche Verhalten nicht wiederholt.
- (23) Die Abhilfemaßnahme ist zudem angemessen, weil es kein milderes Mittel gibt, das die möglicherweise noch bestehende rechtliche Unsicherheit in Bezug auf die Pflicht von ARA, die Mitbenutzung von diesem Teil der Infrastruktur zu gewähren und den Zugang dazu zu gewährleisten, ebenso wirksam beseitigen könnte.
-

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.8229 — Hammerson/Irish Life/Ilac Shopping Centre)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 432/06)

1. Am 15. November 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Hammerson plc („Hammerson“, Vereinigtes Königreich) und Irish Life Assurance plc („Irish Life“, Irland) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Vermögenswerten die gemeinsame Kontrolle über das ILAC Shopping Centre („ILAC“, Irland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Hammerson: Entwicklung, Besitz und Verwaltung von Einkaufs- und Fachmarktzentren in erster Linie im Vereinigten Königreich und in Frankreich;
  - Irish Life: Bereitstellung von Schutz-, Altersvorsorge- und Sparprodukten für Kunden im Privatkunden-, Firmenkunden- und Anlageverwaltungsbereich; 100 %ige indirekte Tochtergesellschaft des kanadischen Unternehmens Great-West Lifeco, einer internationalen Finanzdienstleistungsholding;
  - Ilac: Einkaufszentrum in Dublin mit einer Fläche von 17 766 m<sup>2</sup>, das ein vielfältiges Angebot von mehr als 80 Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben umfasst.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8229 — Hammerson/Irish Life/Ilac Shopping Centre per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8299 — De Agostini Libri/Editorial Planeta/DeA Planeta Libri JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2016/C 432/07)

1. Am 16. November 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Planeta Corporación („Grupo Planeta“, Spanien) über seine Tochtergesellschaft Editorial Planeta SA („Editorial Planeta“, Spanien) und das Unternehmen Gruppo De Agostini SpA („Gruppo De Agostini“, Italien) über seine Tochtergesellschaft De Agostini Libri SpA („DeA Libri“, Italien) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen und Veräußerung eines Geschäftsbereichs die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen DeA Planeta Libri srl („DeA Planeta Libri“, Italien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Gruppo De Agostini: weltweit in den Bereichen Verlagswesen, Medien und Kommunikation, Spiele und Dienstleistungen sowie Finanzdienstleistungen tätig;
  - DeA Libri: in Italien in der Verlagsbranche tätig;
  - Grupo Planeta: weltweit in den Bereichen Verlagswesen, Medien, elektronischer Handel und Fortbildung tätig;
  - Editorial Planeta: in der Verlagsbranche tätig;
  - DeA Planeta Libri: in Italien in der Verlagsbranche tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8299 — De Agostini Libri/Editorial Planeta/DeA Planeta Libri JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

*(Amtsblatt der Europäischen Union C 141 vom 9. Mai 2014)*

(2016/C 432/08)

Seite 3, Nummer der Beihilfe: SA.36906 (2013/N):

Anstatt: „bis zum 31.12.2016“

*muss es heißen:* „drei Jahre ab dem Datum des entsprechenden Kommissionsbeschlusses“.

---





